

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A__, vertreten durch RA B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 23.04.2026, GZ: BHKIJagd-2026-37801/8-REI, betreffend ein Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als festgestellt wird, dass der Beschwerdeführerin das Recht auf Zugang zu den im Informationsbegehren vom 11. März 2026 begehrten Informationen zukommt,

- **ob der Vorfall vor dem 1. April 2024 Ermittlungen durch die belangte Behörde betreffend die Zulässigkeit des Tierabschlusses gemäß § 47 Abs. 5 lit. b Oö. Jagdgesetz 1964 nach sich zog und bejahendenfalls**
- **was das Ergebnis der Ermittlungen war.**

Die belangte Behörde hat der Beschwerdeführerin den Zugang zu diesen Informationen zu gewähren. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 23.04.2026, GZ: BHKIJagd-2026-37801/8-REI, wies die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (im Folgenden: belangte Behörde) ein Informationsbegehren der A___ (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) betreffend Information über den Abschuss eines Hundes durch ein Jagdschutzorgan bzw. einen Jagdausübungsberechtigten gemäß Oö. Jagdgesetz als unbegründet ab.

I.2. In der gegen diesen Bescheid binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte die Bf zusammengefasst vor, dass kein Geheimhaltungsgrund gegeben sei, da die belangte Behörde keinerlei personenbezogene Daten bekanntgeben müsse, es sei auch keine anonymisierte oder teilweise Herausgabe von Informationen geprüft worden. Weiters sei im Rahmen der Interessensabwägung nicht berücksichtigt worden, dass es sich bei der Bf um einen public watchdog handle bzw. sei die Aarhus-Konvention ignoriert worden. Beantragt wird die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass die begehrten Informationen gewährt werden.

I.3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ersuchte das Verwaltungsgericht die belangte Behörde mit Schreiben vom 22.06.2026, vorhandene Aufzeichnungen im Zusammenhang mit den Fragen II.c. und II. im Antrag der Bf vom 11.03.2026 an dieses zu übermitteln. Dieses Schreiben wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 26.06.2026 beantwortet.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.1. Mit Eingabe vom 03.02.2026 beehrte die Bf von der belangten Behörde folgende Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz und beantragte in eventu die Erlassung eines Bescheides für den Fall der Nichterteilung, teilweisen Erteilung oder nicht antragsgemäßen Erteilung:

I. Vorfall vom 27. Dezember 2025: Diversen Medienberichten zufolge wurde der Border-Collie mit dem Rufnamen C am 27. Dezember 2025 im Bezirk Kirchdorf von einem Jäger erlegt:

a. Wurde vom Jagdausübungsberechtigten eine Meldung nach § 41 Abs 9 Oö. Jagdgesetz gelegt?

b. Wurde von der Behörde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, etwa hinsichtlich § 89 Abs 2 Z 6 Oö. Jagdgesetz 2024?

i. Falls ja: Was war das Ergebnis der Ermittlungen?

ii. Falls nein: Aus welchen Gründen wurde von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen?

c. Wurde von der Behörde eine Strafe über den Jagdausübungsberechtigten verhängt und wenn ja, in welcher Höhe?

d. Wurde der Fall bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht?

II. Vorfall vor 1. April 2024:

a. Liegen der Behörde genauere Informationen zum geschilderten Fall vor?

b. Konnte bestätigt werden, dass der vom Jagdausübungsberechtigten erlegte Hund tatsächlich wildernd angetroffen wurde?

c. Zog der Fall Ermittlungen durch die BH Kirchdorf zur Frage, ob der Abschuss des Tieres nach dem zum damaligen Zeitpunkt anwendbaren § 47 Abs 5 lit b Oö. Jagdgesetz 1964 zulässig war, nach sich?

i. Falls ja: Was war das Ergebnis der Ermittlungen?

ii. Falls nein: Aus welchen Gründen wurde von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen?

d. Zog der Fall Ermittlungen hinsichtlich einer Übertretung anderer Normen, etwa Sachbeschädigung nach § 125 StGB oder Tierquälerei nach § 222 StGB, nach sich?

i. Falls ja: Was war das Ergebnis der Ermittlungen?

II.2. Mit Schreiben vom 07.04.2026 erteilte die belangte Behörde zu Punkt I.a. bis I.d. sowie zu Punkt II.a. und II.b. der Anfrage vom 11.03.2026 Informationen, zu Punkt II.c. und II.d. führte sie aus, dass Informationsfreiheitsgesetz weder zur Gewährung von Detailinformationen, noch zur Begründung von Behördenhandeln verpflichtet, weshalb die angefragten Informationen nicht erteilt werden könnten.

II.3. Mit Eingabe vom 13.04.2026 beantragte die Bf die Erlassung eines Bescheides.

II.4. Die belangte Behörde verfügt über Informationen zu den Punkten II.c., II.c.i. und II.c.ii., sie verfügt über keine Informationen zu Punkt II.d. der genannten Anfrage.

III. Beweismwürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt, der unter Punkt II.4. festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Schreiben der belangten Behörde vom 26.06.2026.

Aus Sicht des Verwaltungsgerichts besteht kein Anlass, an den glaubwürdigen und schlüssigen Angaben der belangten Behörde zu zweifeln. Anhaltspunkte dafür, dass diese falsche Angaben gemacht haben könnte, liegen nicht vor.

III.2. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG Abstand genommen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstanden. Informationsbegehren stellen weder ein ziviles Recht noch eine strafrechtliche Anklage im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK dar (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 16.12.2025, Ra 2024/07/0205).

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgebliche Bestimmung des Artikel 22a Abs. 2 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) lautet:

„Artikel 22a. (2) Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen

Selbstverwaltungskörper (Art. 120a) sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig.“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) lauten:

„1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich

1. der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. der Organe der gesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper,
3. der Organe sonstiger juristischer und natürlicher Personen, soweit diese mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betraut sind,
4. der Organe der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie
5. der der Kontrolle des Rechnungshofes oder eines Landesrechnungshofes unterliegenden Unternehmungen, sofern im Fall der Beteiligung des Bundes, des Landes oder der Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern an der Unternehmung eine Beteiligung von mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals besteht oder der Bund, das Land oder die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen der Zuständigkeit des Rechnungshofes unterliegenden Rechtsträgern durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen die Unternehmung tatsächlich beherrscht oder es sich um eine Unternehmung jeder weiteren Stufe, bei der die Voraussetzungen gemäß dieser Ziffer vorliegen, handelt.

§ 2. (1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

§ 3. [...] (2) Zuständig zur Gewährung des Zugangs zu Informationen ist jenes informationspflichtige Organ, zu dessen Wirkungs- oder Geschäftsbereich diese Information gehört.

§ 7. (1) Der Zugang zu Informationen kann schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden.

(2) Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht.

(3) Langt bei einem Organ ein Antrag ein, zu dessen Behandlung es nicht zuständig ist, hat es den Antrag ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Antragsteller an diese zu weisen.

(4) Das Verfahren über einen Antrag auf Information ist ein behördliches Verfahren gemäß Artikel I Abs. 2 Z 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 – EGVG, BGBl. I Nr. 87/2008.

§ 9. (1) Die Information ist nach Möglichkeit in der begehrten, ansonsten in tunlicher Form möglichst direkt zugänglich zu machen; jedenfalls ist eine Information im Gegenstand zu erteilen. Die Verweisung auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen ist zulässig.

(2) Besteht das Recht auf Information im Hinblick auf die beantragte Information nur zum Teil (§ 6 Abs. 2), ist die Information insoweit zu erteilen, sofern dies möglich und damit kein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

(3) Der Zugang zur Information ist nicht zu gewähren, wenn der Antrag auf Information offenbar missbräuchlich erfolgt oder wenn bzw. soweit die Erteilung der Information die sonstige Tätigkeit des Organs wesentlich und unverhältnismäßig beeinträchtigen würde.

§ 11. (1) Wird der Zugang zur Information nicht gewährt, ist auf schriftlichen Antrag des Informationswerbers vom informationspflichtigen Organ hierüber binnen zwei Monaten nach Einlangen dieses Antrages ein Bescheid zu erlassen.

(2) Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben, wie auch im Fall der Erhebung einer Säumnisbeschwerde, hat das Verwaltungsgericht binnen zwei Monaten zu entscheiden. [...]

(3) Im Fall der rechtswidrigen Nichtgewährung des Zugangs zu Informationen hat das Verwaltungsgericht auszusprechen, dass und in welchem Umfang Zugang zu gewähren ist.“

IV.2. Rechtliche Beurteilung:

IV.2.1. Gemäß § 2 Abs. 1 IFG ist unter Information jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende (materielle) Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines informationspflichtigen Organs zu verstehen. Bloßes (nicht vergegenständlichtes) Wissen reicht für das Vorliegen einer Information im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes nicht aus. In welcher (materiellen) Form die Information vorhanden und verfügbar ist, spielt hingegen keine Rolle.

Wie auch bereits in den Auskunftspflichten betreffenden Gesetzen geregelt, besteht auch nach dem Informationsfreiheitsgesetz zwar eine Pflicht zur Information über die Tätigkeit der Behörden, nicht aber eine Verpflichtung zur Begründung oder Rechtfertigung behördlichen Handelns oder Unterlassens. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber den Organen der Vollziehung – neben der ohnehin bestehenden politischen Verantwortung gegenüber den jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften – im Wege der Auskunfts- bzw. Informationspflicht auch eine Verpflichtung überbinden wollte, ihre Handlungen und Unterlassungen auch dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit letztlich zu rechtfertigen (vgl. zur insofern übertragbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 30.06.1994, 94/06/0094). Das gilt sowohl gegenüber Informationswerbern, die Partei in einem Verwaltungs-

verfahren waren als auch gegenüber Dritten (vgl. zur insofern übertragbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 23.10.2013, 2013/03/0109). Informationsbegehren, die auf Bekanntgabe der Absichten oder Motive behördlichen Handelns oder Unterlassens gerichtet sind, fallen insofern nicht in den Schutzbereich des Informationsfreiheitsgesetzes (vgl. zur insofern übertragbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen VwGH 22.04.2002, 2002/10/0034; 27.02.2013, 2009/17/0232; 23.10.2013, 2013/03/0109).

IV.2.2. Wie festgestellt, wurden die Punkte I.a. bis I.c. und II.a. sowie II.b. des gegenständlichen Informationsbegehrens bereits mit Schreiben der belangten Behörde vom 07.04.2026 beantwortet, sodass die Bf diesbezüglich nicht beschwert ist.

Im Übrigen umfasst das Informationsbegehren die Fragen,

- ob der Vorfall vor dem 1. April 2024 Ermittlungen durch die belangte Behörde nach sich zog (Punkt II.c.),
 - falls ja - was das Ergebnis der Ermittlungen war (Punkt II.c.i.) bzw.
 - falls nein - aus welchen Gründen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde (Punkt II.c.ii.) sowie
- ob der Fall *„Ermittlungen hinsichtlich einer Übertretung anderer Normen, etwa Sachbeschädigung nach § 125 StGB oder Tierquälerei nach § 222 StGB nach sich [zog]“* (Punkt II.d.) und bejahendenfalls,
 - was das Ergebnis dieser Ermittlungen war (Punkt II.d.i.).

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass die belangte Behörde nicht über die Informationen verfügt, ob der Fall *„Ermittlungen hinsichtlich einer Übertretung anderer Normen, etwa Sachbeschädigung nach § 125 StGB oder Tierquälerei nach § 222 StGB nach sich [zog]“*. Zu den Fragen II.d. und II.d.i. sind bei der belangten Behörde somit keine Informationen in materieller Form im Sinne des § 2 Abs. 1 IFG vorhanden. Eine Erfüllung des Informationsbegehrens ist der belangten Behörde insofern nicht möglich.

Die Fragen II.c. und II.c.i. gehen aus Sicht des erkennenden Gerichts nicht derart ins Detail, dass sie einer Akteneinsicht im Sinne des § 17 AVG gleich kämen, sondern weisen einen deutlich höheren Abstraktionsgrad auf. So kann etwa die Frage II.c. mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden. Insbesondere wurden von der Bf auch keine Fragen zur Person des Schützen, zum Abschussort oder zu ähnlichen Informationen gestellt, die mit der Preisgabe personenbezogener Daten verbunden wären bzw. einen Rückschluss auf personenbezogene Daten zuließen. Insofern geht mit der Beantwortung der Fragen II.c. und II.c.i. im vorliegenden Fall keine Verletzung von Verschwiegenheitspflichten oder Datenschutzrechten einher. Da keine Nennung der/des handelnden Jagdausübungsberechtigten verlangt wird und aus der Beantwortung der gestellten Fragen auch keine entsprechenden Rückschlüsse gezogen werden können, kann diese/r schon deshalb nicht in seinem

Recht auf Datenschutz verletzt werden. Einer Informationserteilung stehen aus Sicht des erkennenden Gerichts im Hinblick auf die Fragen II.c. und II.c.i. damit weder § 16 IFG noch ein Geheimhaltungsgrund gemäß § 6 IFG entgegen (vgl. zu Fragen, die mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten sind und sich nicht auf die Bekanntgabe konkreter Personen beziehen, etwa das zu den Auskunftspflichtgesetzen ergangene Judikat des Verwaltungsgerichtshofs vom 18.08.2017, Ra 2015/04/0010).

Dementgegen hat die Bf kein Recht auf eine Beantwortung der Frage II.c.ii., mit der sie (allenfalls) die Information begehrt, aus welchen Gründen von der Einleitung eines behördlichen Ermittlungsverfahrens abgesehen wurde. Wie bereits ausgeführt, wurde mit der Informationspflicht im Sinne des Art. 22a Abs. 2 und Abs. 3 B-VG eine Verpflichtung zur Information über die Tätigkeit der Behörden, nicht aber eine Verpflichtung zur Begründung behördlichen Handelns oder Unterlassens geschaffen (vgl. zur insofern übertragbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 16.12.2025, Ra 2024/07/0164; 16.12.2025, Ra 2024/07/0205; 08.04.2019, Ra 2018/03/0124); der Gesetzgeber wollte den Organen der Vollziehung nicht – neben der ohnehin bestehenden politischen Verantwortung gegenüber den jeweiligen gesetzgebenden Körperschaften – im Weg der Informationspflicht auch eine Verpflichtung überbinden, ihre Handlungen und Unterlassungen dem anfragenden Bürger gegenüber zu begründen und damit letztlich zu rechtfertigen. Dies gilt sowohl gegenüber Informationswerbern, die Partei in einem Verwaltungsverfahren waren, als auch gegenüber Dritten (vgl. VwGH 16.12.2025, Ra 2024/07/0164; 16.12.2025, Ra 2024/07/0205). Bezüglich der Frage II.c.ii. kommt der Bf daher kein Recht auf Informationszugang zu.

IV.2.3. Wenn die Bf in ihrer Beschwerde auf das UIG (bzw. die Aarhus-Konvention) Bezug nimmt, ist dazu festzuhalten, dass eine Informationserteilung nach dem UIG nicht Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens ist - der Spruch des angefochtenen Bescheides wurde ausschließlich auf das IFG gestützt.

„Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH 29.10.2025, Ra 2024/08/0071). Bei der Beurteilung des Umfangs der Kognitionsbefugnis des Verwaltungsgerichts kommt es darauf an, worüber die Behörde mit dem angefochtenen Bescheid abgesprochen hat (vgl. etwa VwGH 29.09.2025, Ro 2023/04/0045; 25.06.2024, Ra 2022/04/0167).

Spricht eine Behörde über ein Informationsbegehren nach dem Informationsfreiheitsgesetz ab, ist Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht allein die Frage, ob die mit dem Informationsbegehren befasste belangte Behörde die Information nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu Recht oder zu Unrecht verweigert hat. Das Informationsbegehren kann im Beschwerdeverfahren vor dem

Verwaltungsgericht daher nicht mehr geändert oder erweitert werden; allfällige Änderungen sind vom Verwaltungsgericht – bei sonstiger Überschreitung der Sache des Beschwerdeverfahrens – nicht zu berücksichtigen (vgl. VwGH 02.02.2023, Ro 2023/13/0001; 28.06.2021, Ro 2021/11/0005).

In gegenständlich angefochtenem Bescheid hat die belangte Behörde lediglich über das – auf das Informationsfreiheitsgesetz gestützte – Informationsbegehren der Bf vom 11.03.2026 abgesprochen und festgestellt, dass ihr *„das Recht auf Zugang zur Information betreffend Abschuss eines Hundes durch ein Jagdschutzorgan bzw. Jagdausübungsberechtigte gem. OÖ Jagdgesetz im begehrten Umfang nach dem Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl. I Nr. 5/2024, nicht zukommt.“* Damit ist die Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht klar abgesteckt. Zu beurteilen war ausschließlich, ob die Erteilung der erwähnten Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz zu Recht unterblieb, auf das Beschwerdevorbringen zu Umweltinformationen war nicht weiter einzugehen.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass das UIG bzw. insofern auch die von der Bf ins Treffen geführte Beschwerdelegitimation auf Grundlage der Aarhus-Konvention nur Tiere in ihrer Eigenschaft als Objekte des Umweltschutzes umfasst, wobei der diesbezüglich relevante Regelungsgesichtspunkt beispielsweise den Schutz bedrohter frei lebender Tierarten vor dem Aussterben bzw. deren Lebensräume betrifft, nicht aber den Schutz des einzelnen Tieres als Individuum umfasst, welcher sich in Regelungen betreffend den Tierschutz im engeren Sinn oder eben auch in der gegenständlichen jagdrechtlichen Regelungen betreffend den Umgang mit den betroffenen Tieren, im vorliegenden Fall betreffend die Tötung von wildernden Hunden nach dem Oö. Jagdgesetz widerspiegelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt dann, wenn die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig ist, eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht vor, und zwar selbst dann nicht, wenn zu einer der anzuwendenden Normen noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ergangen ist (vgl. etwa VwGH 22.10.2020, Ro 2020/05/0027; 07.09.2017, Ra 2017/06/0146, mwN). Obwohl noch keine einschlägige höchstgerichtliche Judikatur zum Informationsfreiheitsgesetz vorliegt, konnte sich das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung auf den klaren Gesetzeswortlaut und auf Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur vergleichbaren (alten) Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen stützen.

Es liegen damit keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor. Davon abgesehen bringen Informationsbegehren gemäß § 7 IFG in der Regel streng sachverhaltsbezogene Rechtsfragen mit sich, die keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben. Schon deshalb sind solche Fälle in der Regel nicht als Rechtsfrage im Sinne von Art. 133 Abs. 4 B-VG zu qualifizieren (vgl. zur vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen etwa VwGH 16.07.2020, Ra 2020/02/0001 mwN.).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing